



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2009/0144(COD)

24.3.2010

ÄNDERUNGSANTRÄGE

468 - 635

Art. 23-66

Entwurf eines Berichts
Sven Giegold
(PE438.409v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde

Vorschlag für eine Verordnung
(KOM(2009)0503 – C7-0167/2009 – 2009/0144(COD))

AM\809655DE.doc

PE439.931v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 468
Gianni Pittella

Entwurf für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

entfällt

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 469
Śławomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt. **Die jeweilige Entscheidung der Behörde enthält die Aussage, dass die haushaltspolitischen Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt werden.**

Or. en

Begründung

Die haushaltspolitische Zuständigkeit darf von der Tätigkeit der ESMA unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Zweck der vorgeschlagenen Ergänzung ist die Stärkung dieses Grundsatzes. Durch die Aufnahme einer solchen Klausel in die Entscheidung der ESMA wird die Behörde jedes Mal erwägen und prüfen, ob ihr Urteil nicht in die haushaltspolitischen Zuständigkeiten eines Mitgliedstaats eingreift.

Änderungsantrag 470 Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass **das Finanzsystem seine Kosten mit einer zyklischen Perspektive internalisiert und dass** sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 471 Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen in **irgendeiner** Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen **unmittelbar in maßgeblicher** Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 472
Thomas Händel, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen **in irgendeiner Weise** auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen **unmittelbar** auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Or. en

Begründung

Die Behörde sollte mit verbindlichen Befugnissen für die „Beilegung von Streitigkeiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden“ und „Notfallentscheidungen“ ausgestattet werden. Schutzklauseln für die Mitgliedstaaten gegen Entscheidungen der Behörde sollte es nur in begrenztem Umfang geben, und für sie sollte im Allgemeinen der Grundsatz „einhalten oder begründen“ gelten. Schutzklauseln dürfen kein mögliches Schlupfloch darstellen.

Änderungsantrag 473
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen **in irgendeiner Weise** auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen **unmittelbar** auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 474 **Marta Andreasen**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen ***in irgendeiner Weise*** auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen ***unmittelbar oder mittelbar*** auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Or. en

Begründung

Durch die Maßnahmen der Behörde darf die Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten nicht gefährdet werden.

Änderungsantrag 475 **Pervenche Berès**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den ***Artikeln 10 oder 11*** erlassenen Entscheidungen in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach ***Artikel 10*** erlassenen Entscheidungen in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Begründung

Wenn Artikel 23 unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten einiger Mitgliedstaaten beibehalten werden soll, sollte er nur für Entscheidungen gelten, die im Krisenfall getroffen werden, d. h. Artikel 10, bei dem mit einer Intervention der Mitgliedstaaten zu rechnen ist, möglicherweise mit Steuergeldern. Artikel 11 sollte nicht darunterfallen, da eine Vermittlung nur in normalen Zeiten für eine laufende Beaufsichtigung infrage käme.

Änderungsantrag 476
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 11 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde und der Kommission innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

entfällt

Begründung

Wenn Artikel 23 unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten einiger Mitgliedstaaten beibehalten werden soll, sollte er nur für Entscheidungen gelten, die im Krisenfall getroffen werden, d. h. Artikel 10, bei dem mit einer Intervention der Mitgliedstaaten zu rechnen ist, möglicherweise mit Steuergeldern. Artikel 11 sollte nicht darunterfallen, da eine Vermittlung nur in normalen Zeiten für eine laufende Beaufsichtigung infrage käme.

Änderungsantrag 477
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 11 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde und der Kommission innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

entfällt

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 478
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Ist ein Mitgliedstaat *der Auffassung*, dass sich *eine* nach Artikel 11 *erlassene* Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, *so kann* er der Behörde *und* der Kommission innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, *mitteilen*, dass die

(2) Ist ein Mitgliedstaat *mit einer* nach Artikel 11 *Absatz 3* erlassenen Entscheidung *nicht einverstanden, weil sie* sich auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so *teilt* er der Behörde, der Kommission *und dem Europäischen Parlament* innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in

zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Kenntnis gesetzt wurde, mit, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Or. en

Änderungsantrag 479
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 11 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde und der Kommission innerhalb **eines Monats**, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Geänderter Text

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 11 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde und der Kommission innerhalb **von zehn Arbeitstagen**, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 480

Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 11 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde und der Kommission innerhalb **eines Monats**, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Geänderter Text

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 11 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde und der Kommission innerhalb **von zehn Arbeitstagen**, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Or. en

Änderungsantrag 481

Kay Swinburne, Ivo Strejček

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 11 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde und der Kommission innerhalb **eines Monats**, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Geänderter Text

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 11 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde und der Kommission innerhalb **von zwanzig Arbeitstagen**, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Or. en

Änderungsantrag 482
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt und legt unmissverständlich dar, in welcher Weise dies geschieht. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Wenn Artikel 23 unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten einiger Mitgliedstaaten beibehalten werden soll, sollte er nur für Entscheidungen gelten, die im Krisenfall getroffen werden, d. h. Artikel 10, bei dem mit einer Intervention der Mitgliedstaaten zu rechnen ist, möglicherweise mit Steuergeldern. Artikel 11 sollte nicht darunterfallen, da eine Vermittlung nur in normalen Zeiten für eine laufende Beaufsichtigung infrage käme.

Änderungsantrag 483
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt und legt unmissverständlich dar, in welcher Weise dies geschieht. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 484 **Gianni Pittella**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt und legt **unmissverständlich** dar, in **welcher Weise** dies geschieht.

Geänderter Text

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, und legt **in einer Folgenabschätzung** dar, in **welchem Umfang** dies geschieht.

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 485 **Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

In seiner Mitteilung begründet der

Geänderter Text

In seiner Mitteilung begründet der

Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt und legt **unmissverständlich** dar, in **welcher Weise** dies geschieht.

Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, und legt **in einer Folgenabschätzung** dar, in **welchem Umfang** dies geschieht.

Or. en

Änderungsantrag 486
Thomas Händel, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt und legt **unmissverständlich** dar, in welcher Weise dies geschieht.

Geänderter Text

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, und legt **in einer Folgenabschätzung** dar, in **welchem Umfang** dies geschieht.

Or. en

Begründung

Die Behörde sollte mit verbindlichen Befugnissen für die ‚Beilegung von Meinungsunterschieden zwischen nationalen Aufsichtsbehörden‘ und ‚Maßnahmen im Krisenfall‘ ausgestattet werden. Schutzklauseln für die Mitgliedstaaten gegen Entscheidungen der Behörde sollte es nur in begrenztem Umfang geben, und für sie sollte im Allgemeinen der Grundsatz ‚einhalten oder begründen‘ gelten. Schutzklauseln dürfen kein mögliches Schlupfloch darstellen.

Änderungsantrag 487
Marta Andreasen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In seiner Mitteilung **begründet** der Mitgliedstaat, **warum** sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt **und legt unmissverständlich dar, in welcher Weise dies geschieht.**

Geänderter Text

In seiner Mitteilung **kann** der Mitgliedstaat **begründen, wie** sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind in der Lage, ihre haushaltspolitischen Zuständigkeiten selbst zu beurteilen.

Änderungsantrag 488
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In diesem Fall wird die Entscheidung der Behörde ausgesetzt.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Wenn Artikel 23 unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten einiger Mitgliedstaaten beibehalten werden soll, sollte er nur für Entscheidungen gelten, die im Krisenfall getroffen werden, d. h. Artikel 10, bei dem mit einer Intervention der Mitgliedstaaten zu rechnen ist, möglicherweise mit Steuergeldern. Artikel 11 sollte nicht darunterfallen, da eine Vermittlung nur in normalen Zeiten für eine laufende Beaufsichtigung infrage käme.

Änderungsantrag 489
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In diesem Fall wird die Entscheidung der Behörde ausgesetzt. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 490
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde setzt den Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach seiner Mitteilung darüber in Kenntnis, ob sie an ihrer Entscheidung festhält, sie ändert oder aufhebt. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Wenn Artikel 23 unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten einiger Mitgliedstaaten beibehalten werden soll, sollte er nur für Entscheidungen gelten, die im Krisenfall getroffen werden, d. h. Artikel 10, bei dem mit einer Intervention der Mitgliedstaaten zu rechnen ist, möglicherweise mit Steuergeldern. Artikel 11 sollte nicht darunterfallen, da eine Vermittlung nur in normalen Zeiten für eine laufende Beaufsichtigung infrage käme.

Änderungsantrag 491
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde setzt den Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach seiner Mitteilung darüber in Kenntnis, ob sie an ihrer Entscheidung festhält, sie ändert oder aufhebt.

entfällt

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 492
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

entfällt

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 493 **Pervenche Berès**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

entfällt

Or. en

Begründung

Wenn Artikel 23 unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten einiger Mitgliedstaaten beibehalten werden soll, sollte er nur für Entscheidungen gelten, die im Krisenfall getroffen werden, d. h. Artikel 10, bei dem mit einer Intervention der Mitgliedstaaten zu rechnen ist, möglicherweise mit Steuergeldern. Artikel 11 sollte nicht darunterfallen, da eine Vermittlung nur in normalen Zeiten für eine laufende Beaufsichtigung infrage käme.

Änderungsantrag 494 **Antolín Sánchez Presedo**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat **innerhalb** von zwei **Monaten** mit **qualifizierter** Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag, ob die

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat mit **der** Mehrheit **der abgegebenen Stimmen in einer seiner Sitzungen spätestens zwei Monate,**

Entscheidung der Behörde aufrechterhalten *oder aufgehoben* wird.

nachdem die Behörde den Mitgliedstaat entsprechend dem vorstehenden Unterabsatz in Kenntnis gesetzt hat, darüber zu entscheiden, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 495
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der **Rat innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter** Mehrheit gemäß Artikel **205 EG-Vertrag**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Geänderter Text

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat **mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union und Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen in einer seiner Sitzungen spätestens zwei Monate**, nachdem die Behörde den Mitgliedstaat **entsprechend dem vorstehenden Unterabsatz in Kenntnis gesetzt hat**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird..

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 496

Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so **beschließt** der Rat **innerhalb von zwei Monaten** mit **qualifizierter** Mehrheit gemäß **Artikel 205 EG-Vertrag**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Geänderter Text

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat **mit qualifizierter** Mehrheit gemäß **Artikel 16 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union und Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen in einer Sitzung spätestens zwei Monate, nachdem die Behörde den Mitgliedstaat entsprechend Unterabsatz 4 in Kenntnis gesetzt hat**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird..

Or. en

Änderungsantrag 497

Kay Swinburne, Ivo Strejček

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel **205 EG-Vertrag**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten **oder aufgehoben** wird.

Geänderter Text

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel **16 des Vertrages über die Europäische Union**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 498

Slawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri, Danuta Jazłowiecka

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel **205 EG-Vertrag**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten **oder aufgehoben** wird.

Geänderter Text

Hält die Behörde an ihrer Entscheidung fest, so beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel **16 des Vertrages über die Europäische Union**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten wird.

Or. en

Begründung

Hauptzweck dieses Änderungsantrags ist es, die Unsicherheit in all den Fällen zu beseitigen, in denen der Rat innerhalb der Frist von zwei Monaten keinen Beschluss fasst. Das Untätigbleiben in einem derart wichtigen Bereich wie der haushaltspolitischen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten darf nicht zu nachteiligen Folgen für die Mitgliedstaaten führen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die angefochtene Entscheidung der Behörde nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten, innerhalb dessen der Rat seinen Beschluss hätte fassen müssen, als erledigt zu betrachten.

Änderungsantrag 499

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Beschließt der Rat die Aufrechterhaltung der Entscheidung der Behörde oder fasst er innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, wird die Aussetzung der Entscheidung unverzüglich beendet.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Wenn Artikel 23 unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten einiger Mitgliedstaaten beibehalten werden soll, sollte er nur für Entscheidungen gelten, die im Krisenfall getroffen werden, d. h. Artikel 10, bei dem mit einer Intervention der Mitgliedstaaten zu rechnen ist, möglicherweise mit Steuergeldern. Artikel 11 sollte nicht darunterfallen, da eine Vermittlung nur in normalen Zeiten für eine laufende Beaufsichtigung infrage käme.

Änderungsantrag 500 **Gianni Pittella**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt der Rat die Aufrechterhaltung der Entscheidung der Behörde oder fasst er innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, wird die Aussetzung der Entscheidung unverzüglich beendet.

entfällt

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 501 **Slawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri, Danuta Jazłowiecka**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt der Rat die Aufrechterhaltung der Entscheidung der Behörde **oder fasst er innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss**, wird die Aussetzung der

Beschließt der Rat die Aufrechterhaltung der Entscheidung der Behörde, wird die Aussetzung der Entscheidung unverzüglich beendet.

Entscheidung unverzüglich beendet.

Or. en

Begründung

Hauptzweck dieses Änderungsantrags ist es, die Unsicherheit in all den Fällen zu beseitigen, in denen der Rat innerhalb der Frist von zwei Monaten keinen Beschluss fasst. Das Untätigbleiben in einem derart wichtigen Bereich wie der haushaltspolitischen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten darf nicht zu nachteiligen Folgen für die Mitgliedstaaten führen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die angefochtene Entscheidung der Behörde nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten, innerhalb dessen der Rat seinen Beschluss hätte fassen müssen, als erledigt zu betrachten.

Änderungsantrag 502

Kay Swinburne, Ivo Strejček

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Beschließt der Rat die **Aufrechterhaltung** der Entscheidung der Behörde oder fasst er innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, wird die Aussetzung der Entscheidung unverzüglich **beendet**.

Geänderter Text

Beschließt der Rat die **Aufhebung** der Entscheidung der Behörde oder fasst er innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, wird die Aussetzung der Entscheidung unverzüglich **aufgehoben**.

Or. en

Änderungsantrag 503

Slawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri, Danuta Jazłowiecka

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fasst der Rat innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, wird die Entscheidung beendet.

Or. en

Begründung

Hauptzweck dieses Änderungsantrags ist es, die Unsicherheit in all den Fällen zu beseitigen, in denen der Rat innerhalb der Frist von zwei Monaten keinen Beschluss fasst. Das Untätigbleiben in einem derart wichtigen Bereich wie der haushaltspolitischen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten darf nicht zu nachteiligen Folgen für die Mitgliedstaaten führen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die angefochtene Entscheidung der Behörde nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten, innerhalb dessen der Rat seinen Beschluss hätte fassen müssen, als erledigt zu betrachten.

Änderungsantrag 504 **Gianni Pittella**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 10 Absatz 2 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde, der Kommission und dem Rat innerhalb von drei Arbeitstagen, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

entfällt

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 505
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 10 Absatz 2 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde, der Kommission und dem Rat innerhalb von **drei** Arbeitstagen, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Geänderter Text

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass sich eine nach Artikel 10 Absatz 2 erlassene Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, so kann er der Behörde, der Kommission und dem Rat innerhalb von **zwei** Arbeitstagen, nachdem die zuständige Behörde über die Entscheidung der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nicht umsetzen wird.

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 506
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt und legt unmissverständlich dar,

Geänderter Text

entfällt

in welcher Weise dies geschieht.

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 507
Kay Swinburne, Ivo Strejček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt und legt unmissverständlich dar, in welcher Weise dies geschieht.

Geänderter Text

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, und legt unmissverständlich dar, in welcher Weise dies geschieht. ***In diesem Fall wird die Entscheidung der Behörde ausgesetzt.***

Or. en

Änderungsantrag 508
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Behörde hebt ihre Entscheidung auf oder begründet hinreichend, warum sie daran festhält.

Begründung

Der übertriebene Charakter dieser Bestimmung macht es erforderlich, ihre Geltung auf einen Mechanismus des „Einhaltens oder Begründens“ zu beschränken, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der ESA.

Änderungsantrag 509
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Rat beschließt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

entfällt

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 510
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Rat beschließt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag, ob die

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union

Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

und Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen in einer seiner Sitzungen spätestens zwei Monate, nachdem die Behörde den Mitgliedstaat entsprechend dem vorstehenden Unterabsatz in Kenntnis gesetzt hat, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 511 **Kay Swinburne, Ivo Strejček**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Der Rat beschließt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit gemäß *Artikel 205 EG-Vertrag*, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten *oder aufgehoben* wird.

Geänderter Text

Der Rat beschließt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit gemäß *Artikel 16 des Vertrages über die Europäische Union*, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 512

Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Rat beschließt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit gemäß **Artikel 205 EG-Vertrag**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Geänderter Text

Der Rat beschließt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit gemäß **Artikel 16 des Vertrages über die Europäische Union**, ob die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Or. en

Änderungsantrag 513

Slawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri, Danuta Jazłowiecka

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Rat beschließt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag, ob die Entscheidung der Behörde **aufrechterhalten oder** aufgehoben wird.

Geänderter Text

Der Rat beschließt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag, ob die Entscheidung der Behörde aufgehoben wird.

Or. en

Begründung

Die Entscheidungen nach Artikel 10 Absatz 2 sind sehr spezieller Art, da sie im „Krisenfall“ gefasst werden. Aus diesem Grund ist es unter Berücksichtigung der Umstände und des professionellen Charakters der Entscheidung der ESMA gerechtfertigt, strengere Vorschriften für die Aufhebung dieser Entscheidung einzuführen. Es sei auch daran erinnert, dass es möglich ist, derartige Entscheidungen erst zu treffen, nachdem „das Bestehen einer Krise“ festgestellt wurde.

Änderungsantrag 514
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Fasst der Rat innerhalb von zehn
Arbeitstagen keinen Beschluss, so gilt die
Entscheidung der Behörde als
aufrechterhalten.*** ***entfällt***

Or. en

Begründung

Der übertriebene Charakter dieser Bestimmung macht es erforderlich, ihre Geltung auf einen Mechanismus des „Einhaltens oder Begründens“ zu beschränken, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der ESA.

Änderungsantrag 515
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Fasst der Rat innerhalb von zehn
Arbeitstagen keinen Beschluss, so gilt die
Entscheidung der Behörde als
aufrechterhalten.*** ***entfällt***

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 516
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Fasst der Rat innerhalb von **zehn** Arbeitstagen keinen Beschluss, so gilt die Entscheidung der Behörde als aufrechterhalten.

Geänderter Text

Fasst der Rat innerhalb von **fünf** Arbeitstagen keinen Beschluss, so gilt die Entscheidung der Behörde als aufrechterhalten.

Or. en

Begründung

Das unbestimmte Konzept der haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten könnte zu ausufernden Auslegungsdiskussionen Anlass geben und in der Tat zu einer Blockade der ESMA-Aktivitäten zur Beilegung möglicher Meinungsunterschiede (z. B. in Bezug auf die Festlegung des Finanzbedarfs von grenzübergreifend tätigen Gruppen – im Allgemeinen Vorschriften der zweiten Säule) führen.

Änderungsantrag 517
Kay Swinburne, Ivo Strejček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Fasst der Rat innerhalb von zehn Arbeitstagen keinen Beschluss, so gilt die Entscheidung der Behörde als **aufrechterhalten**.

Geänderter Text

Fasst der Rat innerhalb von zehn Arbeitstagen keinen Beschluss, so gilt die Entscheidung der Behörde als **aufgehoben**.

Or. en

Änderungsantrag 518
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bevor die Behörde die in **Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absätze 2 und 3 und Artikel 11 Absätze 3 und 4** vorgesehenen Entscheidungen erlässt, teilt sie dem Adressaten ihre diesbezügliche Absicht mit und setzt eine Frist, innerhalb deren der Adressat zu der Angelegenheit Stellung nehmen kann und die der Dringlichkeit der Angelegenheit in vollem Umfang Rechnung trägt.

Geänderter Text

(1) Bevor die Behörde die in **dieser Verordnung** vorgesehenen Entscheidungen erlässt, teilt sie dem Adressaten ihre diesbezügliche Absicht mit und setzt eine Frist, innerhalb deren der Adressat zu der Angelegenheit Stellung nehmen kann und die der Dringlichkeit, **der Komplexität und den möglichen Auswirkungen** der Angelegenheit in vollem Umfang Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Komplexität und die Auswirkungen einer Maßnahme und nicht nur ihre Dringlichkeit bei der Festsetzung einer Frist berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 519
Sari Essayah

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die von der Behörde nach den Artikeln 9, 10 und 11 erlassenen Entscheidungen werden unter Nennung der betroffenen zuständigen Behörde bzw. des betroffenen Finanzmarktteilnehmers und unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts veröffentlicht, **wobei** dem legitimen Interesse der Finanzmarktteilnehmer am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse **Rechnung getragen wird**.

Geänderter Text

(5) Die von der Behörde nach den Artikeln 9, 10 und 11 erlassenen Entscheidungen werden unter Nennung der betroffenen zuständigen Behörde bzw. des betroffenen Finanzmarktteilnehmers und unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts veröffentlicht, **sofern die Veröffentlichung nicht** dem legitimen Interesse der Finanzmarktteilnehmer am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse **abträglich ist oder die Stabilität des Finanzsystems in der Gemeinschaft insgesamt oder teilweise**

ernsthaft gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 520
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) *dem nicht stimmberechtigten*
Vorsitzenden;

(a) *sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats*
einschließlich des Vorsitzenden;

Or. en

Begründung

Wie bei der EZB sollte das Aufsichtsorgan eine Quote „unabhängiger“, d. h. nicht mit der nationalen Behörde verbundener Mitglieder aufweisen.

Änderungsantrag 521
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) dem *nicht stimmberechtigten*
Vorsitzenden;

(a) dem Vorsitzenden *mit*
ausschlaggebendem Stimmrecht;

Or. en

Änderungsantrag 522
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) dem stellvertretenden Vorsitzenden mit ausschlaggebendem Stimmrecht, wenn er den Vorsitzenden vertritt;

Or. en

Änderungsantrag 523
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) den Leitern der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten. Gibt es in ***einem*** Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so ***einigen sich die Behörden auf einen der*** Leiter als Vertreter im Aufsichtsorgan;

(b) den Leitern der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten. Gibt es in ***dem Gebiet, in dem der*** Mitgliedstaat ***für die Anwendung des Rechts der EU zuständig ist***, mehr als eine zuständige Behörde, so ***sind die*** Leiter ***dieser Organisationen gemeinsame*** Vertreter im Aufsichtsorgan ***und entscheiden untereinander über die Wahrnehmung ihrer Vertretungsfunktion, einschließlich etwaiger Abstimmungen nach Artikel 29, die gemeinsam erfolgen;***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, in manchen Mitgliedstaaten vom Bestehen von mehr als einer nationalen Behörde mit Zuständigkeit für einen Sektor auszugehen. Wo dies der Fall ist, muss ein Verfahren eingerichtet werden, das es dem Leiter des am ehesten infrage kommenden Aufsichtsorgans ermöglicht, an Abstimmungen teilzunehmen.

Änderungsantrag 524

Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe fa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) zwei nicht stimmberechtigten Vertretern der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte. Höchstens einer von ihnen muss Vertreter der professionellen Marktteilnehmer oder ihrer Beschäftigten sein.

Or. en

Änderungsantrag 525

Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Aufsichtsorgan beruft für die Zwecke des Artikels 11 ein Gremium ein, um die Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erleichtern; dieses Gremium besteht aus dem Vorsitzenden und ***zwei*** Mitgliedern des Aufsichtsorgans, ***bei denen es sich nicht um Vertreter der zuständigen Behörden handelt, zwischen denen die Meinungsverschiedenheit besteht.***

(2) Das Aufsichtsorgan beruft für die Zwecke des Artikels 11 ein ***unabhängiges*** Gremium ein, um die Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erleichtern; dieses Gremium besteht aus dem Vorsitzenden und ***vier*** Mitgliedern des Aufsichtsorgans. ***Der Vorsitzende wählt die Mitglieder des Gremiums aus dem Aufsichtsorgan aus. Kein Mitglied des Gremiums vom Aufsichtsorgan wird von einer an der Meinungsverschiedenheit beteiligten zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde einberufen, und die Mitglieder dürfen auch selbst nicht an der Auseinandersetzung beteiligt sein.***

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, das Gremium zu vergrößern, um eine größere Meinungspluralität bei der Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 526 **Kay Swinburne, Ivo Strejček**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 26 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Das Aufsichtsorgan beruft für die Zwecke des Artikels 11 ein Gremium ein, um die Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erleichtern; dieses Gremium besteht aus dem Vorsitzenden und zwei **Mitgliedern des Aufsichtsorgans, bei denen es sich nicht um Vertreter der zuständigen Behörden handelt, zwischen denen** die Meinungsverschiedenheit **besteht**.

Geänderter Text

(2) Das Aufsichtsorgan beruft für die Zwecke des Artikels 11 ein Gremium ein, um die Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erleichtern; dieses Gremium besteht aus dem Vorsitzenden, **zwei Mitgliedern des Aufsichtsorgans** und zwei **Personen aus einer vom Vorsitzenden zu führenden Expertenliste. Kein Mitglied des Gremiums vom Aufsichtsorgan wird von einer an der Meinungsverschiedenheit beteiligten zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde einberufen, und die Mitglieder dürfen auch selbst nicht an der Auseinandersetzung beteiligt sein. Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.**

Or. en

Änderungsantrag 527 **Udo Bullmann**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 26 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) **Das Aufsichtsorgan** beruft für die Zwecke des Artikels 11 ein Gremium ein, um die Beilegung der

Geänderter Text

(2) **Der Vorsitzende** beruft für die Zwecke des Artikels 11 ein Gremium ein, um die Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu

Meinungsverschiedenheit zu erleichtern; dieses Gremium besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsorgans, bei denen es sich nicht um Vertreter der zuständigen Behörden handelt, zwischen denen die Meinungsverschiedenheit besteht.

erleichtern; dieses Gremium besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsorgans, bei denen es sich nicht um Vertreter der zuständigen Behörden handelt, zwischen denen die Meinungsverschiedenheit besteht.

Or. en

Änderungsantrag 528

Ślawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Zusammensetzung des Gremiums ist ausgewogen und widerspiegelt die Europäische Union insgesamt. Die Amtszeiten überschneiden sich, und es kommt eine geeignete Rotationsregelung zur Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 529

Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sollten in den drei Vorjahren nicht für Finanzinstitute tätig gewesen sein oder Dienstleistungen erbracht haben und sollten dies auch in den drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Behörde nicht tun.

Or. en

Änderungsantrag 530
Thomas Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und andere öffentliche oder private Einrichtungen versuchen nicht, die Mitglieder des Aufsichtsorgans bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 531
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Das Aufsichtsorgan ernennt den Vorsitzenden.

(3) Das Aufsichtsorgan ernennt den Vorsitzenden ***und den stellvertretenden Vorsitzenden.***

Or. en

Änderungsantrag 532
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Aufsichtsorgan beschließt auf der Grundlage des in Artikel 38 Absatz 7

genannten Entwurfs den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Behörde und übermittelt diesen Bericht bis zum 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Der Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 533

Sari Essayah

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Aufsichtsorgan trifft die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 534

Anni Podimata

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Aufsichtsorgan trifft die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß *Artikel 205 EG-Vertrag*.

1. Das Aufsichtsorgan trifft *seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit entsprechend dem Grundsatz, dass jedes Mitglied eine Stimme hat. Abweichend vom ersten Satz dieses Unterabsatzes trifft das Aufsichtsorgan* die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit

Änderungsantrag 535
Carl Haglund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Aufsichtsorgan trifft **die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen** mit **qualifizierter** Mehrheit **gemäß Artikel 205 EG-Vertrag.**

Geänderter Text

1. Das Aufsichtsorgan trifft **seine** Entscheidungen mit einfacher Mehrheit **entsprechend dem Grundsatz, dass jedes Mitglied eine Stimme hat.**

Begründung

Das Aufsichtsorgan besteht aus angesehenen Fachleuten, und der Erlass von Entscheidungen sollte daher stets nach dem Grundsatz erfolgen, wonach die Stimme aller Mitglieder gleichwertig ist. Um der EBA die Erfüllung ihrer Ziele zu ermöglichen, bedarf es keiner Festlegung einer qualifizierten Mehrheit; eine einfache Mehrheit zu gleichen Bedingungen sorgt für die Gleichbehandlung der Meinungen aller Fachleute.

Änderungsantrag 536
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Aufsichtsorgan trifft die **in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen** mit **qualifizierter** Mehrheit **gemäß Artikel 205 EG-Vertrag.**

Geänderter Text

Das Aufsichtsorgan trifft **seine Entscheidungen** mit **einfacher** Mehrheit **entsprechend dem Grundsatz, dass jedes Mitglied eine Stimme hat.**

Begründung

This amendment aims at bringing in line the draft report on the EBA with the draft reports on the EIOPA and the ESMA by maintaining the Commission compromise that all decisions should be taken on a “one member, one vote” basis except for the decisions regarding technical standards, guidelines, recommendations and budgetary matters of the EBA which would be taken by QMV. As the draft reports on the EIOPA and the ESMA, the amendment takes into account the reference to the new Lisbon Treaty. Furthermore it inverses the order of alineas 1 and 2 to bring further legal coherence by stating first the general rule and then only the exceptions.

Änderungsantrag 537

Śławomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Das Aufsichtsorgan **trifft die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag.**

Geänderter Text

1. Das Aufsichtsorgan trifft **seine** Entscheidungen mit **einfacher** Mehrheit.

Begründung

The principle of “simple majority voting” shall be the only rule concerning the voting modalities within the Board of Supervisors. It will ensure the efficient work of the ESMA. It will also reflect the equal position of the national supervisors. It shall be remembered that the ESMA is planned to be an expert body. Qualified majority voting (QMV) might cause that the ESMA will be perceived as a politically influenced body. As a result it may lower the public trust toward it, and a repute in case of such authority shall be considered as an important value. Finally, the professional knowledge of the Members of the Board of Supervisors is not necessary linked with the size of the Member State.

Änderungsantrag 538
Diogo Feio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Aufsichtsorgan trifft die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß **Artikel 205 EG-Vertrag**.

Geänderter Text

1. Das Aufsichtsorgan trifft die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß **Artikel 16 des Vertrages über die Europäische Union. Alle anderen Entscheidungen und Beschlüsse fasst das Aufsichtsorgan mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt.**

Or. en

Änderungsantrag 539
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Aufsichtsorgan trifft die in den **Artikeln 7 und 8** genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß **Artikel 205 EG-Vertrag**.

Geänderter Text

1. Das Aufsichtsorgan trifft die in den **Artikeln 7 bis 11** genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß **Artikel 16 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union und Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen.**

Or. en

Begründung

Given their huge impact, decisions taken by the Authority under Articles 7 to 11 should be subject to majority requirements that mirror the relative weight of countries within the EU:

– For Articles 7 and 8, the legislative character of the measures necessitates the requirement for qualified majority voting.

– For Article 9, the Authority assumes the power to declare an infringement of EU law, which is in general assigned to the European Commission in a more cumbersome procedure. Given these additional powers, it should be necessary that a qualified majority of the Board of Supervisors agrees to such a declaration.

– For Article 10, the possibility of severe consequences for national budgetary responsibilities necessitates the need for decision-making by national supervisory authorities proportionally to their relative weight the Member States they represent within the EU.

– For Article 11(3), the binding nature of the decision on a previously unsettled disagreement again takes the character of infringing upon national sovereignty, and so is again best agreed in a procedure that requires qualified majority voting.

Änderungsantrag 540

Slawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle anderen Entscheidungen und Beschlüsse fasst das Aufsichtsorgan mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

entfällt

Or. en

Begründung

The principle of “simple majority voting” shall be the only rule concerning the voting modalities within the Board of Supervisors. It will ensure the efficient work of the ESMA. It will also reflect the equal position of the national supervisors. It shall be remembered that the ESMA is planned to be an expert body. Qualified majority voting (QMV) might cause that the ESMA will be perceived as a politically influenced body. As a result it may lower the public trust toward it, and a repute in case of such authority shall be considered as an important value. Finally, the professional knowledge of the Members of the Board of Supervisors is not necessary linked with the size of the Member State.

Änderungsantrag 541
Carl Haglund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle anderen Entscheidungen und Beschlüsse fasst das Aufsichtsorgan mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

entfällt

Or. en

Begründung

Das Aufsichtsorgan besteht aus angesehenen Fachleuten, und der Erlass von Entscheidungen sollte daher stets nach dem Grundsatz erfolgen, wonach die Stimme aller Mitglieder gleichwertig ist. Um der EBA die Erfüllung ihrer Ziele zu ermöglichen, bedarf es keiner Festlegung einer qualifizierten Mehrheit; eine einfache Mehrheit zu gleichen Bedingungen sorgt für die Gleichbehandlung der Meinungen aller Fachleute.

Änderungsantrag 542
Anni Podimata

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle anderen Entscheidungen und Beschlüsse fasst das Aufsichtsorgan mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Bei Entscheidungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 gilt die vom Ausschuss vorgeschlagene Entscheidung als angenommen, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsorgans gefasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 543
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Alle anderen Entscheidungen und Beschlüsse fasst das Aufsichtsorgan mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Geänderter Text

Das Aufsichtsorgan trifft die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sowie alle in Kapitel VI vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 16 des Vertrages über die Europäische Union.

Or. en

Begründung

This amendment aims at bringing in line the draft report on the EBA with the draft reports on the EIOPA and the ESMA by maintaining the Commission compromise that all decisions should be taken on a “one member, one vote” basis except for the decisions regarding technical standards, guidelines, recommendations and budgetary matters of the EBA which would be taken by QMV. As the draft reports on the EIOPA and the ESMA, the amendment takes into account the reference to the new Lisbon Treaty. Furthermore it inverses the order of alineas 1 and 2 to bring further legal coherence by stating first the general rule and then only the exceptions.

Änderungsantrag 544
Sari Essayah

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Alle anderen Entscheidungen und Beschlüsse fasst das Aufsichtsorgan mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Geänderter Text

1. Alle anderen Entscheidungen und Beschlüsse fasst das Aufsichtsorgan mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entsprechend dem Grundsatz, dass jedes Mitglied eine Stimme hat.

Or. en

Änderungsantrag 545
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem **Vorsitzenden, einem Vertreter der Kommission und vier vom Aufsichtsorgan aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählten** Mitgliedern zusammen.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus **den sechs unabhängigen** Mitgliedern zusammen, **die von den Staats- und Regierungschefs im gemeinsamen Einvernehmen ernannt werden.**

Or. en

Begründung

Der Verwaltungsrat sollte sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen, die von den Staats- und Regierungschefs im gemeinsamen Einvernehmen ernannt werden (wie beim Direktorium der EZB).

Änderungsantrag 546
Slawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden, **einem Vertreter der Kommission** und **vier** vom Aufsichtsorgan aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählten Mitgliedern zusammen.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und **sechs** vom Aufsichtsorgan aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählten Mitgliedern zusammen.

Or. en

Begründung

Die ESMA soll weitestgehend unabhängig sein. Aus diesem Grunde sollte der Einfluss der Europäischen Kommission auf die Tätigkeit der Behörde begrenzt werden. Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag soll der Vertreter der Kommission aus dem Verwaltungsrat der ESMA entfernt werden. Die ESMA soll von den Aufsichtsbehörden selbst kontrolliert werden. Die Anwesenheit des Vertreters der Kommission im Aufsichtsorgan der

ESMA als nicht stimmberechtigtes Mitglied reicht aus, um den notwendigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und der ESMA und die entsprechende Kommunikation zwischen ihnen sicherzustellen.

Änderungsantrag 547

Ślawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden, **einem Vertreter der Kommission** und vier vom Aufsichtsorgan aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählten Mitgliedern zusammen.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und **fünf** vom Aufsichtsorgan aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählten Mitgliedern zusammen.

Or. en

Begründung

Die ESMA soll weitestgehend unabhängig sein. Aus diesem Grunde sollte der Einfluss der Europäischen Kommission auf die Tätigkeit der Behörde begrenzt werden. Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag soll der Vertreter der Kommission aus dem Verwaltungsrat der ESMA entfernt werden. Die ESMA soll von den Aufsichtsbehörden selbst kontrolliert werden. Die Anwesenheit des Vertreters der Kommission im Aufsichtsorgan der ESMA als nicht stimmberechtigtes Mitglied reicht aus, um den notwendigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und der ESMA und die entsprechende Kommunikation zwischen ihnen sicherzustellen.

Änderungsantrag 548

Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Mit Ausnahme des Vorsitzenden hat jedes Verwaltungsratsmitglied einen Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung vertreten kann.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Der Verwaltungsrat sollte sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen, die von den Staats- und Regierungschefs im gemeinsamen Einvernehmen ernannt werden (wie beim Direktorium der EZB).

Änderungsantrag 549
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Mit Ausnahme des Vorsitzenden hat jedes *Verwaltungsratsmitglied* einen Stellvertreter, der *ihn* bei Verhinderung vertreten kann.

Geänderter Text

Jedes *Verwaltungsratsmitglied* hat einen Stellvertreter, der *das Mitglied* bei Verhinderung vertreten kann. *Der Vorsitzende kann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder können durch gemäß Artikel 25 Absatz 2 benannte Stellvertreter vertreten werden.*

Änderungsantrag 550
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Amtszeit der vom Aufsichtsorgan gewählten Mitglieder beträgt zweieinhalb Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Der Verwaltungsrat sollte sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen, die von den Staats- und Regierungschefs im gemeinsamen Einvernehmen ernannt werden (wie beim Direktorium der EZB).

Änderungsantrag 551

Slawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Exekutivdirektor **nimmt** ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Geänderter Text

Der Exekutivdirektor **und ein Vertreter der Kommission nehmen** ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Or. en

Änderungsantrag 552

Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Er tritt mindestens **zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung** zusammen.

Geänderter Text

Er tritt mindestens **vor jeder Sitzung des Aufsichtsorgans und so oft er es für notwendig hält** zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 553
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Weder die Mitgliedstaaten, Organe oder Institutionen der Europäischen Union noch andere öffentliche oder private Stellen versuchen, die Mitglieder des Aufsichtsorgans zu beeinflussen.

Or. en

Änderungsantrag 554
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß dem in Artikel 54 genannten Statut sind die Mitglieder des Verwaltungsrats auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 555
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Verwaltungsrat nimmt auf der Grundlage des in Artikel 38 Absatz 7 genannten Berichtsentwurfs den ***entfällt***

jährlichen Tätigkeitsbericht der Behörde an und leitet ihn bis zum 15. Juni an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Rechnungshof und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss weiter. Der Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 556
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Der Verwaltungsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses gemäß Artikel 44 Absätze 3 und 5.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 557
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Behörde wird durch einen qualifizierten Vorsitzenden vertreten, **der dieses Amt** unabhängig und als **Vollzeitbeschäftigter wahrnimmt.**

(1) Die Behörde wird durch einen qualifizierten Vorsitzenden **und einen qualifizierten stellvertretenden Vorsitzenden** vertreten, **die diese Ämter** unabhängig und als **Vollzeitbeschäftigte wahrnehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 558
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der stellvertretende Vorsitzende handelt als Stellvertreter des Vorsitzenden und ist außerdem für die externen Beziehungen zum Gemeinsamen Ausschuss, zum ESRB und zu internationalen Gremien zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 559
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Vorsitzende wird vom ***Aufsichtsorgan*** im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über Finanzmarktteilnehmer und -märkte sowie seiner Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung ernannt.

(2) Der Vorsitzende wird vom ***Europäischen Parlament*** im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über Finanzmarktteilnehmer und -märkte sowie seiner Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung ernannt, ***das vom Aufsichtsorgan geleitet wird, wobei das Aufsichtsorgan die drei stärksten Kandidaten zur Prüfung durch das Europäische Parlament auswählt.***

Or. en

Änderungsantrag 560
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Der Vorsitzende *wird* vom Aufsichtsorgan im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren aufgrund *seiner* Verdienste, *seiner* Kompetenzen, *seiner* Kenntnis über Finanzmarktteilnehmer und -märkte sowie *seiner* Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung ernannt.

Geänderter Text

(2) Der Vorsitzende *und der stellvertretende Vorsitzende werden* vom Aufsichtsorgan im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren aufgrund *ihrer* Verdienste, *ihrer* Kompetenzen, *ihrer* Kenntnis über Finanzmarktteilnehmer und -märkte sowie *ihrer* Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung ernannt.

Or. en

Änderungsantrag 561
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Vor *seiner* Ernennung *muss der* vom Aufsichtsorgan *ausgewählte Kandidat* vom Europäischen Parlament bestätigt werden.

Geänderter Text

Vor *der* Ernennung *müssen die drei* vom Aufsichtsorgan *ausgewählten Kandidaten* vom Europäischen Parlament bestätigt werden, *das einen von ihnen zum Vorsitzenden ernennt*.

Or. en

Änderungsantrag 562
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Vor *seiner* Ernennung *muss der* vom

Geänderter Text

Vor *der* Ernennung *müssen die* vom

Aufsichtsorgan **ausgewählte Kandidat**
vom Europäischen Parlament bestätigt
werden.

Aufsichtsorgan **ausgewählten Kandidaten**
vom Europäischen Parlament bestätigt
werden.

Or. en

Änderungsantrag 563
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Das Aufsichtsorgan wählt aus den Reihen
seiner Mitglieder **einen Stellvertreter**, der
bei Abwesenheit **des Vorsitzenden** dessen
Aufgaben wahrnimmt.

Geänderter Text

**Sind der Vorsitzende und der
stellvertretende Vorsitzende abwesend,**
wählt Aufsichtsorgan aus den Reihen
seiner Mitglieder **einen zeitweiligen
Vertreter**, der bei Abwesenheit des
Vorsitzenden **oder des stellvertretenden
Vorsitzenden deren** Aufgaben wahrnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 564
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

**Gemäß dem in Artikel 54 genannten
Statut ist der Vorsitzende auch nach
seinem Ausscheiden aus dem Dienst
verpflichtet, bei der Annahme gewisser
Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und
zurückhaltend zu sein.**

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 565
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Zusätzlich zu den in den Artikeln 7a, 8, 9, 10, 11a und 18 genannten Informationen enthält der Bericht Informationen zum Umfang des Zusammenwirkens zwischen der Behörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und gegebenenfalls eine Reaktion auf Stellungnahmen und Berichte der Interessengruppe Bankensektor. Außerdem enthält er vom Europäischen Parlament ad hoc erbetene sachdienliche Auskünfte.

Or. en

Begründung

Es erscheint geboten, dass die ESA auch gegenüber der Interessengruppe und dem Parlament stärker formal rechenschaftspflichtig ist, um sicherzustellen, dass demokratische Belange und Anliegen der Interessengruppe Berücksichtigung finden.

Änderungsantrag 566
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor wird vom Aufsichtsorgan im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren auf der Grundlage seiner Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnis der Finanzmarktteilnehmer und der Finanzmärkte sowie seiner Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und seiner Erfahrung als

(2) Der Exekutivdirektor wird vom Aufsichtsorgan **auf Vorschlag des Verwaltungsrats** im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren auf der Grundlage seiner Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnis der Finanzmarktteilnehmer und der Finanzmärkte sowie seiner Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und seiner Erfahrung als

Führungskraft ernannt.

Führungskraft ernannt.

Or. en

Änderungsantrag 567
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) In den neun Monaten vor Ende der fünfjährigen Amtszeit des Exekutivdirektors nimmt *das Aufsichtsorgan* eine Beurteilung vor.

Geänderter Text

(4) In den neun Monaten vor Ende der fünfjährigen Amtszeit des Exekutivdirektors nimmt *der Verwaltungsrat* eine Beurteilung vor.

Or. en

Änderungsantrag 568
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei dieser Beurteilung bewertet *das Aufsichtsorgan* insbesondere,

Geänderter Text

Bei dieser Beurteilung bewertet *der Verwaltungsrat* insbesondere,

Or. en

Änderungsantrag 569
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Das Aufsichtsorgan kann die Amtszeit des Exekutivdirektors unter Berücksichtigung

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors unter Berücksichtigung

dieser Beurteilung einmal verlängern.

dieser Beurteilung einmal verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 570
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur durch einen Beschluss des Aufsichtsorgans enthoben werden.

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur durch einen Beschluss des Aufsichtsorgans ***und auf Vorschlag des Verwaltungsrats*** enthoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 571
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Exekutivdirektor sollte in den drei Vorjahren nicht für Finanzinstitute tätig gewesen sein oder Dienstleistungen erbracht haben und sollte dies auch in den drei Jahren nach seinem Ausscheiden aus der Behörde nicht tun.

Or. en

Änderungsantrag 572
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß dem in Artikel 54 genannten Statut ist der Exekutivdirektor auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 573
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***GEMEINSAMER AUSSCHUSS DER
EUROPÄISCHEN
AUF SICHTSBEHÖRDEN***

***EUROPÄISCHE
AUF SICHTSBEHÖRDE
(GEMEINSAMER BERATENDER
AUSSCHUSS)***

(Diese Abänderung gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Es erscheint geboten aufzuzeigen, dass der GA auch ein beratendes Organ innerhalb der ESA sowie zwischen den ESA und dem ESRB ist.

Änderungsantrag 574
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hiermit wird **ein Gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden** eingesetzt.

Geänderter Text

(1) Hiermit wird **die Europäische Aufsichtsbehörde (Gemeinsamer Beratender Ausschuss)** („**der Gemeinsame Beratende Ausschuss**“) mit **Sitz in Brüssel** eingesetzt.

Or. en

Begründung

Stellt die Bedeutung des GA klar und nennt eine ständige Basis für dessen ständiges Sekretariat an einem für das ESFS geografisch zentralen Ort.

Änderungsantrag 575
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hiermit wird **ein Gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden** eingesetzt.

Geänderter Text

(1) Hiermit **werden die Europäischen Aufsichtsbehörden (Gemeinsamer Ausschuss)** („**der Gemeinsame Ausschuss**“) mit **Sitz in Frankfurt** eingesetzt.

Or. en

Begründung

Um sie effizienter zu machen, sollten die Europäischen Aufsichtsbehörden (Gemeinsamer Ausschuss) den gleichen Sitz haben wie die einzelnen Behörden, so dass Skaleneffekte entstehen, und sie sollten dort sein, wo sich der ESRB befinden wird, also in Frankfurt.

Änderungsantrag 576
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und *die* betriebliche Altersversorgung *und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde* und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung.

Geänderter Text

(2.) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde **(Bankensektor) und der Europäischen Aufsichtsbehörde** (Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung) und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung **und ein sektorübergreifendes Lernen, insbesondere in folgenden Fragen:**

- Finanzkonglomerate,**
- Rechnungslegung und Rechnungsprüfung,**
- mikroprudenzielle Analysen zur Finanzstabilität,**
- Anlageprodukte für Kleinanleger,**
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, und**
- Informationsaustausch mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie Ausbau der Beziehungen zwischen dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den Europäischen Aufsichtsbehörden.**

Or. en

Begründung

Eine zusätzliche Aufgabe des GA sollte darin bestehen, die Qualität und Kohärenz des Informationsflusses zwischen den ESA und dem ESRB sowie die Beziehungen zwischen den Sekretariaten der ESA und des ESRB zu verbessern.

Änderungsantrag 577
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit **mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde** und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung.

Geänderter Text

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit und die Gewährleistung einer sektorübergreifenden Abstimmung **innerhalb aller Säulen der Europäischen Aufsichtsbehörde, insbesondere in folgenden Fragen:**

- **Finanzkonglomerate,**
- **Rechnungslegung und Rechnungsprüfung,**
- **mikroprudenzielle Analysen zur Finanzstabilität,**
- **Anlageprodukte für Kleinanleger,**
- **Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und**
- **Informationsaustausch mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie Ausbau der Beziehungen zwischen dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie den Säulen der Europäischen Aufsichtsbehörde.**

Or. en

Änderungsantrag 578
Marianne Thyssen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge

Geänderter Text

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge

Zusammenarbeit mit *der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung* und *der Europäischen Bankaufsichtsbehörde* und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung.

Zusammenarbeit mit *den anderen ESA* und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung, *insbesondere in folgenden Fragen:*

- *Finanzkonglomerate,*
- *Rechnungslegung und Rechnungsprüfung,*
- *mikroprudenzielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen, Risiken und Schwachstellen für die Finanzstabilität,*
- *Anlageprodukte für Kleinanleger,*
- *Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, und*
- *Informationsaustausch mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie Ausbau der Beziehungen zwischen dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den Europäischen Aufsichtsbehörden.*

Or. en

Begründung

Der Gemeinsame Ausschuss entwickelt weitere Bereiche gemeinsamen Handelns. Daher wird vorgeschlagen, eine Reihe von Bereichen der Zusammenarbeit in den Verordnungen aufzuführen. Ausgehend von der Vorbereitungsarbeit des Gemeinsamen Ausschusses werden von den einzelnen Ausschüssen endgültige Beschlüsse gefasst.

Änderungsantrag 579 **Antolín Sánchez Presedo**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 40 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das

Geänderter Text

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das

Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung.

Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung; **er gewährleistet ferner eine sektorübergreifende Abstimmung und Koordinierung in Angelegenheiten der Aufsicht, insbesondere in folgenden Fragen:**

- **Finanzkonglomerate,**
- **Rechnungslegung und Rechnungsprüfung,**
- **mikroprudenzielle Analysen zur Finanzstabilität,**
- **Anlageprodukte für Kleinanleger,**
- **Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und**
- **Informationsaustausch mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.**

Or. en

Änderungsantrag 580 **Udo Bullmann**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 40 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als **Forum** für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung.

Geänderter Text

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als **übergreifende Struktur des ESFS** für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung.

Or. en

Änderungsantrag 581
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Behörde stellt angemessene Ressourcen **für die administrative Unterstützung des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden** bereit. **Dies umfasst** Ausgaben für **Personal**, Verwaltung und Infrastruktur **sowie Betriebsaufwendungen**.

Geänderter Text

(3) **Der Gemeinsame Ausschuss hat ein ständiges Sekretariat, das aus abgeordnetem Personal der drei Europäischen Aufsichtsbehörden besteht.** Die Behörde stellt angemessene Ressourcen bereit, **die** Ausgaben für Verwaltung, Infrastruktur und Betriebsaufwendungen umfassen.

Or. en

Begründung

Ein ständiges Sekretariat wird es dem GA ermöglichen, die ihm zugewiesenen Aufgaben wirksamer zu erfüllen und im Laufe der Zeit weitere Aufgaben zu übernehmen. Außerdem dürfte es zu einem sektorübergreifenden Lernen voneinander und zu einer gemeinsamen Aufsichtskultur unter dem aus den drei ESA abgeordneten Sekretariatspersonal kommen.

Änderungsantrag 582

Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

(3a) Nur die dem Europäischen Finanzaufsichtssystem angehörenden Aufsichtsbehörden sind befugt, die in der Europäischen Union tätigen Finanzinstitute zu beaufsichtigen.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 583
Gianni Pittella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40a

Wenn ein bedeutendes grenzübergreifend tätiges Finanzinstitut in verschiedenen Sektoren vertreten ist, entscheidet die Europäische Aufsichtsbehörde (Gemeinsamer Ausschuss), welche Europäische Aufsichtsbehörde die Federführung als zuständige Behörde übernimmt und/oder bindende Beschlüsse zur Lösung von Problemen zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden fasst.

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Änderungsantrag hat zum Ziel, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden Rechtssicherheit für Finanzkonglomerate zu schaffen.

Änderungsantrag 584
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus **dem** Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, dem Vorsitzenden der Europäischen Bankaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls dem Vorsitzenden eines gemäß Artikel 43 eingerichteten Unterausschusses zusammen.

(1) Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus **einem unabhängigen** Vorsitzenden, **einem unabhängigen stellvertretenden Vorsitzenden**, dem Vorsitzenden der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, dem Vorsitzenden der Europäischen Bankaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls dem Vorsitzenden eines gemäß Artikel 43 eingerichteten

Unterausschusses zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 585
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Gemeinsame Ausschuss **setzt** sich aus dem Vorsitzenden, **dem Vorsitzenden der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, dem Vorsitzenden der Europäischen Bankaufsichtsbehörde** sowie gegebenenfalls dem Vorsitzenden eines gemäß Artikel 43 eingerichteten Unterausschusses **zusammen**.

Geänderter Text

(1) Der Gemeinsame Ausschuss **hat einen Vorstand, der** sich aus dem Vorsitzenden **und den Vorsitzenden der Europäischen Aufsichtsbehörden** sowie gegebenenfalls dem Vorsitzenden eines gemäß Artikel 43 eingerichteten Unterausschusses **zusammensetzt**.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, den Aufbau des Gemeinsamen Ausschusses klarer zu strukturieren; dazu gehört auch die Einrichtung eines aus den Leitern der drei ESA bestehenden Vorstands.

Änderungsantrag 586
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor, die Kommission und der ESRB werden zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden und den Sitzungen der in Artikel 43 genannten

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor, **ein Vertreter der** Kommission und der ESRB werden zu den Sitzungen des **Vorstands des** Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und den Sitzungen der in Artikel 43 genannten

Unterausschüsse als Beobachter geladen.

Unterausschüsse als Beobachter geladen.

Or. en

Änderungsantrag 587
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden wird bei jährlicher Rotation aus den Reihen der Vorsitzenden der Europäischen **Bankaufsichtsbehörde**, der Europäischen Aufsichtsbehörde **für das** Versicherungswesen und **die** betriebliche Altersversorgung und der Europäischen **Wertpapieraufsichtsbehörde** ernannt..

Geänderter Text

(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden wird bei jährlicher Rotation aus den Reihen der Vorsitzenden der Europäischen **Aufsichtsbehörde (Bankensektor)**, der Europäischen Aufsichtsbehörde **(Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung)** und der Europäischen **Aufsichtsbehörde (Wertpapiere und Börsen)** ernannt. **Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken.**

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass der Sachverstand der ESA auf Mikroebene ein ausreichendes Gewicht innerhalb des ESRB erhält. Außerdem kommt es darauf an, dass der ESRB nicht zu bankenfokussiert ist und dass der Banken-, der Versicherungs- und der Wertpapiersektor durch einen Vorsitzenden aus den Reihen des GA, der alle drei Sektoren vertreten kann, hinreichend vertreten sind.

Änderungsantrag 588
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der *Gemeinsame Ausschuss* der Europäischen Aufsichtsbehörden trifft mindestens einmal alle zwei Monate zusammen.

Geänderter Text

Der *Vorstand des Gemeinsamen Ausschusses* der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden trifft mindestens einmal alle zwei Monate zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 589
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42a

Der Gemeinsame Ausschuss überwacht und koordiniert die Aufsichtskollegien, die die großen grenzübergreifend tätigen Finanzinstitute beaufsichtigen, welche als systemrelevant gelten.

Die Liste der systemrelevanten Finanzinstitute im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 wird vom ESRB in enger Abstimmung mit dem Gemeinsamen Ausschuss festgelegt.

Der Gemeinsame Ausschuss kann beschließen, nach eingehender Rücksprache mit den beaufsichtigten Instituten sowie mit den Vorständen und Interessengruppen der beteiligten Behörden die der Behörde in dieser Verordnung zugewiesenen unmittelbaren Zuständigkeiten und Kompetenzen für einzelne Finanzinstitute zu übernehmen, insbesondere im Falle von Finanzkonglomeraten und -instituten, die

*sektorübergreifend in den
Zuständigkeitsbereichen mehr als einer
Behörde tätig sind.*

Or. en

**Änderungsantrag 590
Peter Skinner**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Beschwerdeausschuss **besteht aus** sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen **verfügen und nicht zum aktuellen Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Einrichtungen gehören, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind.**

Geänderter Text

(2) Der Beschwerdeausschuss **setzt sich** sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern **zusammen. Er besteht aus Personen, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über** einschlägige Kenntnisse **und berufliche – einschließlich aufsichtliche – Erfahrungen von ausreichend hohem Niveau im Sektor Banken, Versicherungen und betriebliche Altersversorgung, Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen, und mindestens zwei Mitgliedern mit ausreichenden Rechtskenntnissen, die die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse sachkundig rechtlich beraten können.**

Or. en

Begründung

Es kommt darauf an sicherzustellen, dass der Beschwerdeausschuss Zugang zu Personen mit Erfahrungen in all den Bereichen hat, in denen er aufgrund des Handelns der drei sektoralen ESA angerufen werden könnte. Zugleich gilt es, dafür zu sorgen, dass er Zugang zu ausreichenden Rechtskenntnissen hat, da die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er in Bereichen entscheiden muss, die mit der rechtlichen Anwendung bestimmter Handlungen der ESA verbunden sind.

Änderungsantrag 591
Kay Swinburne, Ivo Strejček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Der Beschwerdeausschuss **besteht aus** sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen **verfügen und nicht zum aktuellen Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Einrichtungen gehören, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind.**

Geänderter Text

(2) Der Beschwerdeausschuss **setzt sich** sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern **zusammen. Er besteht aus Personen, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über einschlägige Kenntnisse und berufliche – einschließlich aufsichtliche – Erfahrungen von ausreichend hohem Niveau im Sektor Banken, Versicherungen und betriebliche Altersversorgung, Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen, und mindestens zwei Mitgliedern mit ausreichenden Rechtskenntnissen, die die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse sachkundig rechtlich beraten können.**

Or. en

Änderungsantrag 592
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Beschwerdeausschuss ernennt seinen Vorsitzenden.

Geänderter Text

Der Vorsitzende, der vom Rat, von der Kommission und dem Europäischen Parlament gemeinsam ernannt wird, sollte Volljurist sein.

Or. en

Änderungsantrag 593
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Entscheidungen des
Beschwerdeausschusses werden mit *einer*
Mehrheit *von mindestens vier der sechs*
Mitglieder gefasst.

Geänderter Text

Die Entscheidungen des
Beschwerdeausschusses werden mit
einfacher Mehrheit gefasst, *wobei die*
Stimme des Vorsitzenden bei
Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Or. en

Änderungsantrag 594
Ślawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Zusammensetzung des
Beschwerdeausschusses ist ausgewogen
und widerspiegelt die Europäische Union
insgesamt.

Or. en

Änderungsantrag 595
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Zwei* Mitglieder des
Beschwerdeausschusses und zwei
stellvertretende Mitglieder werden *vom*
Verwaltungsrat der Behörde aus einer
Auswahlliste ernannt, *die die Kommission*
im Anschluss an eine öffentliche

(3) *Die* Mitglieder des
Beschwerdeausschusses und zwei
stellvertretende Mitglieder werden *nach*
Konsultation der Verwaltungsräte der
Behörden wie folgt ernannt:

***Aufforderung zur Interessenbekundung,
die im Amtsblatt der Europäischen Union
veröffentlicht wird, und nach
Konsultation des Aufsichtsorgans
vorschlägt.***

- zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder vom Rat;***
- zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder von der Kommission;***
- zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder vom Europäischen Parlament.***

Or. en

**Änderungsantrag 596
Antolín Sánchez Presedo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

(3) Zwei Mitglieder des Beschwerdeausschusses ***und zwei stellvertretende Mitglieder*** werden vom ***Verwaltungsrat der Behörde aus einer Auswahlliste*** ernannt, die die Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, und nach Konsultation des Aufsichtsorgans ***vorschlägt***.

Geänderter Text

(3) Zwei Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom ***Europäischen Parlament, zwei Mitglieder vom Rat und die anderen beiden Mitglieder von der*** Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, und nach Konsultation des Aufsichtsorgans ***ernannt***.

Or. en

**Änderungsantrag 597
Sławomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

(3) Zwei Mitglieder des

Geänderter Text

(3) Zwei Mitglieder des

Beschwerdeausschusses und zwei stellvertretende Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Behörde aus einer Auswahlliste ernannt, die die Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, und nach Konsultation des Aufsichtsorgans vorschlägt.

Beschwerdeausschusses und zwei stellvertretende Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Behörde aus einer Auswahlliste ernannt, die die Kommission **nach der Anhörung im Europäischen Parlament** im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, und nach Konsultation des Aufsichtsorgans vorschlägt.

Or. en

Begründung

Die ESA sollen so unabhängig wie möglich sein. Aus diesem Grund ist der Einfluss der Europäischen Kommission auf die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses zu begrenzen. Durch die „Auswahlliste“ der Kommission kann diese Wahl potenziell eingeschränkt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der ESMA müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in der Wahl der geeignetsten Mitglieder des Beschwerdeausschusses frei sein. Die Zustimmung des Aufsichtsorgans ist erforderlich, weil es das wichtigste Gremium der ESMA ist.

Änderungsantrag 598

Kay Swinburne, Ivo Strejček

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) **Zwei** Mitglieder des Beschwerdeausschusses und **zwei stellvertretende Mitglieder** werden vom Verwaltungsrat der Behörde aus einer Auswahlliste ernannt, die die Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, und nach Konsultation des Aufsichtsorgans vorschlägt.

Geänderter Text

(3) **Die** Mitglieder des Beschwerdeausschusses und **ihre Stellvertreter** werden vom Verwaltungsrat der Behörde aus einer Auswahlliste ernannt, die die Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, und nach Konsultation des Aufsichtsorgans vorschlägt.

Or. en

Änderungsantrag 599
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die anderen Mitglieder werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... [EIOPA] und der Verordnung (EG) Nr. .../... [EBA] ernannt.]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 600
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die anderen Mitglieder werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... [EIOPA] und der Verordnung (EG) Nr. .../... [EBA] ernannt.]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 601
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Ein **vom Verwaltungsrat der Behörde ernanntes** Mitglied des Beschwerdeausschusses kann während der Laufzeit seines Mandats nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es sich

(5) Ein Mitglied des Beschwerdeausschusses kann während der Laufzeit seines Mandats nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig

eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und *der Verwaltungsrat* nach Konsultation des Aufsichtsorgans einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

gemacht hat und *das Organ, von dem das Mitglied ernannt wurde*, nach Konsultation des Aufsichtsorgans einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Or. en

Änderungsantrag 602 **Peter Skinner**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 44 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Behörde, die Europäische **Bankaufsichtsbehörde** und die Europäische Aufsichtsbehörde **für das** Versicherungswesen und **die** betriebliche Altersversorgung sorgen dafür, dass der Beschwerdeausschuss angemessene Unterstützung für die Abwicklung der Betriebs- und Sekretariatsgeschäfte erhält.

Geänderter Text

(6) Die Behörde, die Europäische **Aufsichtsbehörde (Bankensektor)** und die Europäische Aufsichtsbehörde **(Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung)** sorgen dafür, dass der Beschwerdeausschuss **durch den Gemeinsamen Ausschuss** angemessene Unterstützung für die Abwicklung der Betriebs- und Sekretariatsgeschäfte erhält.

Or. en

Begründung

Da der Beschwerdeausschuss innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses angesiedelt ist, ist es angebracht, dass der Gemeinsame Ausschuss dem Ausschuss die Möglichkeit der Unterstützung durch sein Sekretariat verschafft.

Änderungsantrag 603 **Jean-Paul Gauzès**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 46 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Jede natürliche oder juristische Person, einschließlich der zuständigen Behörden, kann gegen gemäß den Artikeln 9, 10 und

Geänderter Text

(1) Jede natürliche oder juristische Person, einschließlich der zuständigen Behörden, kann gegen gemäß den Artikeln 9, 10 und

11 getroffene Entscheidungen der Behörde, gegen jede andere von der Behörde gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften getroffene, an sie gerichtete Entscheidung sowie gegen Entscheidungen, die an eine andere Person gerichtet sind, sie aber unmittelbar und individuell betreffen, Beschwerde einlegen.

11 getroffene Entscheidungen der Behörde, gegen jede andere von der Behörde gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften getroffene, an sie gerichtete Entscheidung sowie gegen Entscheidungen, die an eine andere Person gerichtet sind, sie aber unmittelbar und individuell betreffen, Beschwerde einlegen.
Es kann auch gegen eine mutmaßliche fehlerhafte Anwendung des Unionsrechts Beschwerde eingelegt werden.

Or. en

Begründung

Um für eine konsequente Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu sorgen und die Rechte der Finanzmarktteilnehmer wirksam zu schützen, sollten die Teilnehmer das Recht haben, beim Beschwerdeausschuss Beschwerde gegen eine mögliche fehlerhafte Anwendung des Gemeinschaftsrechts einzulegen.

Änderungsantrag 604

Ślawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Beschwerdeausschuss kann ***im Rahmen dieses Artikels innerhalb der Zuständigkeiten der Behörde liegende Befugnisse wahrnehmen oder*** die Angelegenheit an die zuständige Stelle der Behörde zurückverweisen. Diese ist an die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gebunden.

Geänderter Text

(5) Der Beschwerdeausschuss kann ***entweder die Entscheidung der zuständigen Behörde bestätigen oder*** die Angelegenheit an die zuständige Stelle der Behörde zurückverweisen. Diese ist an die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gebunden.

Or. en

Änderungsantrag 605
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In Übereinstimmung mit **Artikel 230** EG-Vertrag kann vor dem Gericht erster Instanz oder dem Gerichtshof Klage gegen eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses oder - sofern diesbezüglich kein Einspruch möglich ist - der Behörde erhoben werden.

Geänderter Text

(1) In Übereinstimmung mit **den Artikeln 257 und 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union** kann vor **dem** dem Gericht erster Instanz oder dem Gerichtshof **beigeordneten Fachgericht** Klage gegen eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses oder – sofern diesbezüglich kein Einspruch möglich ist – der Behörde erhoben werden.

Or. en

Begründung

Um eine eventuelle Überlastung/Verzögerung zu verhindern und die besonderen Merkmale der zu behandelnden Streitfälle zu berücksichtigen, sollte ein dem Gericht der ersten Instanz beigeordnetes Fachgericht gebildet werden, das die Rechtsprechung in Streitfällen zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und Finanzmarktteilnehmern gemäß Artikel 257 des Vertrages ausübt. Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung sollten in allen Phasen des Verfahrens geprüft werden.

Änderungsantrag 606
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Das Fachgericht ist fester Bestandteil des Gerichtshofs und übt die Rechtsprechung in erster Instanz in Streitfällen zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und Finanzmarktteilnehmern aus. Dieses Fachgericht prüft die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung in allen Phasen des Verfahrens.

Begründung

Um eine eventuelle Überlastung/Verzögerung zu verhindern und die besonderen Merkmale der zu behandelnden Streitfälle zu berücksichtigen, sollte ein dem Gericht der ersten Instanz beigeordnetes Fachgericht gebildet werden, das die Rechtsprechung in Streitfällen zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und Finanzmarktteilnehmern gemäß Artikel 257 des Vertrages ausübt. Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung sollten in allen Phasen des Verfahrens geprüft werden.

Änderungsantrag 607
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union sowie jede natürliche oder juristische Person können gemäß Artikel 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar beim Gerichtshof Beschwerde gegen Entscheidungen der Behörde einlegen.

Änderungsantrag 608
Sari Essayah

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Pflichtbeiträgen der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde(n); ***entfällt***

Änderungsantrag 609
Slawomir Witold Nitras, Jan Kozłowski, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Pflichtbeiträgen der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde(n);

entfällt

Or. en

Begründung

Als Gemeinschaftsbehörde ist die ESMA so weit wie möglich aus dem EU-Haushalt zu finanzieren. Dadurch wird auch ihre Unabhängigkeit gesichert. Aus diesem Grunde kommt die Finanzierung durch die nationalen Aufsichtsbehörden nicht zum Zuge.

Änderungsantrag 610
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Pflichtbeiträgen der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde(n);

(a) Pflichtbeiträgen der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde(n), die entsprechend der Stimmengewichtung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen geleistet werden. Für die Zwecke dieses Artikels gilt Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen über die darin festgelegte Frist des 31. Oktober 2014 hinaus;

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Änderungsantrag bestimmt die Beiträge der nationalen Aufsichtsbehörden für die Finanzmärkte zum Haushalt der ESMA. Die vorgeschlagene Regelung beruht auf der gegenwärtigen Praxis.

Änderungsantrag 611
Marianne Thyssen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) einem Zuschuss der **Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan** der Europäischen Union (**Einzelplan Kommission**);

Geänderter Text

(b) einem Zuschuss der **Europäischen Union, der in einer gesonderten Haushaltlinie in Einzelplan [X] des Gesamthaushaltsplans** der Europäischen Union **ausgewiesen wird**;

Or. en

Begründung

Under the Commission proposals, the ESAs' budget would be part of the Commission budget. To enhance the independence of the ESAs it would be better to identify a separate and specific budget line for the ESAs in the overall EU Budget. Therefore it is proposed, also to enable the authorities to achieve their ambitions, to provide for an independent budget line as has been done for the Data Protection Supervisor (see: Regulation No 45/2001 of 18 December 2000 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data by the Community institutions and bodies and on the free movement of such data).

Änderungsantrag 612
Marianne Thyssen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Exekutivdirektor erstellt spätestens zum 15. Februar jedes Jahres einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Behörde für das

Geänderter Text

(1) Der Exekutivdirektor erstellt **außer in dem am 31. Dezember 2011 endenden ersten Betriebsjahr der Behörde (siehe Artikel 49 Absatz 6a)** spätestens zum 15.

nachfolgende Haushaltsjahr und übermittelt dem Verwaltungsrat diesen Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen mit einem Stellenplan. Der Verwaltungsrat stellt auf der Grundlage des Vorentwurfs des Exekutivdirektors jedes Jahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Behörde für das nachfolgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission bis zum 31. März vom **Verwaltungsrat** zugeleitet. Vor Annahme des Voranschlags wird der vom Exekutivdirektor erstellte Entwurf vom **Aufsichtsorgan** genehmigt.

Februar jedes Jahres einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Behörde für das nachfolgende Haushaltsjahr und übermittelt dem Verwaltungsrat **und dem Aufsichtsorgan** diesen Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen mit einem Stellenplan. Der Verwaltungsrat stellt auf der Grundlage des **vom Verwaltungsrat genehmigten** Vorentwurfs des Exekutivdirektors jedes Jahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Behörde für das nachfolgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission bis zum 31. März vom **Aufsichtsorgan** zugeleitet. Vor Annahme des Voranschlags wird der vom Exekutivdirektor erstellte Entwurf vom **Verwaltungsrat** genehmigt.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass der Haushalt der ESA für deren am 31. Dezember 2011 endendes erstes Betriebsjahr von den Mitgliedern der jeweiligen Stufe-3-Ausschüsse nach Konsultation der Kommission genehmigt und anschließend dem Rat und dem Parlament zur Annahme zugeleitet wird. Dies ist von grundlegender Bedeutung, um die betriebliche Unabhängigkeit der ESA sicherzustellen, so dass sie ihre Tätigkeit auf sicherer finanzieller Grundlage aufnehmen können. Diese Unabhängigkeit wird durch die Rechenschaftspflicht gegenüber den politischen Organen der EU bilanziert.

Änderungsantrag 613

Marianne Thyssen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Für das am 31. Dezember 2011 endende erste Betriebsjahr wird der Haushalt nach Konsultation der Kommission von den Mitgliedern des

Stufe-3-Ausschusses genehmigt und anschließend dem Rat und dem Parlament zur Annahme zugeleitet.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass der Haushalt der ESA für deren am 31. Dezember 2011 endendes erstes Betriebsjahr von den Mitgliedern der jeweiligen Stufe-3-Ausschüsse nach Konsultation der Kommission genehmigt und anschließend dem Rat und dem Parlament zur Annahme zugeleitet wird. Dies ist von grundlegender Bedeutung, um die betriebliche Unabhängigkeit der ESA sicherzustellen, so dass sie ihre Tätigkeit auf sicherer finanzieller Grundlage aufnehmen können. Diese Unabhängigkeit wird durch die Rechenschaftspflicht gegenüber den politischen Organen der EU bilanziert.

Änderungsantrag 614

Wolf Klinz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Abweichend von diesen Bestimmungen wird der Haushalt im am 31. Dezember 2011 endenden ersten Betriebsjahr der Behörde nach Konsultation der Europäischen Kommission von den Mitgliedern des Stufe-3-Ausschusses genehmigt und anschließend der Haushaltsbehörde zur Annahme zugeleitet.

Or. en

Begründung

Es ist ein Übergangsmechanismus notwendig, um die Arbeitsfähigkeit kurzfristig herzustellen.

Änderungsantrag 615
Marianne Thyssen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für das Personal der Behörde, einschließlich ihres Exekutivdirektors, gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Gemeinschaftsorganen gemeinsam erlassenen Regelungen für deren Anwendung.

Geänderter Text

(1) Für das Personal der Behörde, einschließlich ihres Exekutivdirektors **und mit Ausnahme ihres Vorsitzenden**, gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Gemeinschaftsorganen gemeinsam erlassenen Regelungen für deren Anwendung.

Or. en

Begründung

Das EU-Beamtenstatut sollte nicht für den Vorsitzenden gelten. Die Beschäftigungsbedingungen des Vorsitzenden sollten vom Aufsichtsorgan festgelegt werden, wie dies bereits für den Präsidenten und die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank der Fall ist. Da die Vorsitzenden Teil des ESRB und seines Lenkungsausschusses sein werden, ist ein der EZB folgender Ansatz sinnvoll.

Änderungsantrag 616
Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Behörde durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachte Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Für Entscheidungen in Schadensersatzstreitigkeiten ist der Gerichtshof zuständig.

Geänderter Text

(1) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Behörde durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachte **unentschuldbare** Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Für Entscheidungen in Schadensersatzstreitigkeiten ist der

Gerichtshof zuständig.

Or. en

Begründung

Im Laufe ihrer Tätigkeit kann es vorkommen, dass die ESA bei einzelnen Finanzinstituten Schäden verursacht, um dem übergeordneten Wohl zu dienen. Derartige Schäden wären im Kontext der Sicherstellung der Stabilität des Systems entschuldbar, so dass die ESA für solche Schäden nicht haftbar sein sollte.

Änderungsantrag 617
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den ersten 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden treten sie keine Tätigkeit bei Finanzinstituten an, die zuvor vom Europäischen Finanzaufsichtssystem beaufsichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 618
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Der Verwaltungsrat* entscheidet über die interne Sprachenregelung der Behörde.

(2) Das *Aufsichtsorgan* entscheidet über die interne Sprachenregelung der Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 619
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Beteiligung an der Arbeit der Behörde steht auch Drittländern offen, deren Rechtsvorschriften in den Zuständigkeitsbereichen der Behörde gemäß Artikel 1 Absatz 2 als gleichwertig mit denen der Europäischen Union anerkannt sind, sofern diese Beteiligung die Kohärenz der Aufsichtsergebnisse stärkt, die für die Behörde und diese Drittländer von unmittelbarem Interesse sind. Voraussetzung für ihre Beteiligung ist der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 18.

Or. en

Änderungsantrag 620
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Beteiligung sollte einen effizienten bi- und multilateralen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Behörde zur Folge haben, wobei sie den nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geltenden Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 621
Marianne Thyssen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor der Errichtung der Behörde bereitet der Stufe-3-Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die Ersetzung des Stufe-3-Ausschusses durch die Behörde vor. Der Stufe-3-Ausschuss kann vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung seitens der zuständigen Gremien der Behörde alle sachdienlichen Vorbereitungsmaßnahmen treffen. Dazu gehört die Festlegung des Auswahlverfahrens für den Vorsitzenden und den Exekutivdirektor der Behörde und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Organisation der Auswahl dieser Personen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen in Bezug auf die Vorbereitungsmaßnahmen klarer zu fassen, die vor der Errichtung der ESA getroffen werden können. Aus Effizienzgründen ist es geboten, dass die 3 L3-Ausschüsse nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorbehaltlich der Billigung dieser Vorbereitungsmaßnahme durch die zuständigen ESA-Gremien alle zweckdienlichen Schritte ergreifen können, um die Errichtung der ESA vorzubereiten. Diese Verfahrensweise trägt dazu bei, den Zeitraum so weit wie möglich zu verkürzen, in dem die ESA wegen der noch nicht erfolgten Ernennung ihrer Vorsitzenden und Exekutivdirektoren nicht voll arbeitsfähig sind.

Änderungsantrag 622
Marianne Thyssen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Tag der Benennung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Ernennung des Exekutivdirektors wird die ESA vorläufig vom Vorsitzenden des bestehenden Stufe-3-Ausschusses geleitet und von dessen Generalsekretär verwaltet.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen in Bezug auf die Vorbereitungsmaßnahmen klarer zu fassen, die vor der Errichtung der ESA getroffen werden können. Aus Effizienzgründen ist es geboten, dass die 3 L3-Ausschüsse nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorbehaltlich der Billigung dieser Vorbereitungsaktivität durch die zuständigen ESA-Gremien alle zweckdienlichen Schritte ergreifen können, um die Errichtung der ESA vorzubereiten. Diese Verfahrensweise trägt dazu bei, den Zeitraum so weit wie möglich zu verkürzen, in dem die ESA wegen der noch nicht erfolgten Ernennung ihrer Vorsitzenden und Exekutivdirektoren nicht voll arbeitsfähig sind.

Änderungsantrag 623
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Behörde gilt als Rechtsnachfolgerin des Ausschusses der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden. Spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung der Behörde gehen alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie alle offenen Vorgänge des Ausschusses der

Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden automatisch auf die Behörde über. Der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden erstellt einen Abschluss, aus dem der Abschlussaldo und die Höhe der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt dieses Übergangs hervorgehen. Dieser Abschluss wird von seinen Mitgliedern und von der Kommission geprüft und genehmigt.

Or. en

**Änderungsantrag 624
Marianne Thyssen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

(2) Personalmitgliedern mit einem unter Absatz 1 genannten Arbeitsvertrag wird der Abschluss eines Vertrags als Bediensteter auf Zeit **im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten in einem im Stellenplan der Behörde beschriebenen Dienstgrad** angeboten.

Geänderter Text

(2) **Um den reibungslosen Wechsel des vorhandenen Personals zur Behörde zu ermöglichen, wird allen** Personalmitgliedern mit einem unter Absatz 1 genannten Arbeitsvertrag, **einschließlich Abordnungsverträgen, gemäß den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen** der Abschluss eines Vertrags als Bediensteter auf Zeit **mit gleichwertigen oder vergleichbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen** angeboten.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, konkrete Übergangsbestimmungen für das vorhandene Personal der Stufe-3-Ausschüsse festzulegen.

Änderungsantrag 625
Marianne Thyssen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung richtet die zum Abschluss von Verträgen ermächtigte Behörde ein internes Auswahlverfahren für Personalmitglieder aus, die einen Vertrag mit dem Ausschuss **der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden** oder dessen Sekretariat abgeschlossen haben, um Fähigkeiten, Effizienz und Integrität der Personen zu prüfen, die eingestellt werden sollen.

Geänderter Text

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung richtet die zum Abschluss von Verträgen ermächtigte Behörde ein internes Auswahlverfahren für Personalmitglieder aus, die einen Vertrag mit dem **Stufe-3-**Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden oder dessen Sekretariat abgeschlossen haben, um Fähigkeiten, Effizienz und Integrität der Personen zu prüfen, die eingestellt werden sollen. **Bei dem internen Auswahlverfahren sollten die Qualifikationen und Erfahrungen des Betreffenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben vor dem Wechsel uneingeschränkt berücksichtigt werden.**

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, konkrete Übergangsbestimmungen für das vorhandene Personal der Stufe-3-Ausschüsse festzulegen.

Änderungsantrag 626
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Funktionsweise der Interessengruppe und ihrer möglichen Stärkung, indem die Erteilung dieser Ratschläge obligatorisch wird.

Änderungsantrag 627

Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In ihrem Bericht berücksichtigt die Kommission die Vorschläge der Interessengruppe Wertpapiersektor, des Aufsichtsorgans und des Gemeinsamen Ausschusses. Diese Vorschläge werden dem von der Kommission veröffentlichten Bericht beigelegt.

Änderungsantrag 628

Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erstellt ihren Bericht unter Berücksichtigung der Vorschläge der gemäß Artikel 22 gebildeten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte, des gemäß Artikel 26 gebildeten Aufsichtsorgans und des gemäß Artikel 40 gebildeten Gemeinsamen Ausschusses für die Weiterentwicklung der Behörde und des ESFS. Diese Vorschläge werden dem von der Kommission zu veröffentlichenden Bericht beigelegt. Die Kommission trägt auch den Ansichten anderer Interessengruppen Rechnung.

Änderungsantrag 629

Peter Skinner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dem Bericht wird unter anderem die Leistung der Behörden hinsichtlich Artikel 6, die Anwendung der Schutzklausel gemäß Artikel 23 und das Funktionieren des ESFS hinsichtlich Artikel 39 überprüft. In dem Bericht sind Vorschläge dazu enthalten, wie die Rolle der Behörde und des ESFS mit Blick auf die Schaffung einer integrierten europäischen Aufsichtsarchitektur weiterentwickelt werden soll, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zu Änderungen an den sektoralen Rechtsvorschriften des Vertrages.

Begründung

Um den ESA die Befugnis zur direkten Aufsicht auf EU-Ebene zu geben, ist es notwendig, alle einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften bzw. den Vertrag zu ändern, um Beschränkungen des Vertrages für Ermessensbefugnisse der Behörden zu vermeiden. Die Kommission sollte diese Option prüfen, wenn sie Vorschläge zum Ausbau der ESA unterbreitet.

Änderungsantrag 630

Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dem Bericht der Kommission werden

*unter anderem folgende Punkte bewertet:
der von den nationalen Behörden
erreichte Grad der Konvergenz bei der
praktischen Anwendung der
Aufsichtsstandards; die Funktionsweise
der Aufsichtskollegien; der
Aufsichtsmechanismus für
grenzübergreifend tätige Institute,
insbesondere solche mit einer EU-weiten
Dimension; die Funktionsweise von
Artikel 23 über Schutzmaßnahmen und
die regulatorische und aufsichtliche
Konvergenz im Bereich des
Krisenmanagements und der
Krisenbewältigung in der Union.*

Or. en

**Änderungsantrag 631
Peter Skinner**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*In diesem Bericht wird auch bewertet,
welche Fortschritte bei der
aufsichtsrechtlichen und - behördlichen
Konvergenz im Bereich des
Krisenmanagements und der
Krisenbewältigung in der EU erzielt
wurden. Diese Evaluierung stützt sich auf
ausführliche Gespräche, u. a. mit der
Interessengruppe Wertpapiere und
Wertpapiermärkte.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 632
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Bericht *wird* auch bewertet, *welche Fortschritte bei* der aufsichtsrechtlichen und – behördlichen Konvergenz im Bereich des Krisenmanagements und der Krisenbewältigung in der *EU* erzielt wurden. Diese Evaluierung stützt sich auf ausführliche Gespräche, u. a. mit der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.

Geänderter Text

In diesem Bericht *werden* auch *die Fortschritte* bewertet, *die bei der Erfüllung der Ziele der Behörde sowie bei der Entwicklung* der aufsichtsrechtlichen und -behördlichen Konvergenz *und Integration* im Bereich des Krisenmanagements und der Krisenbewältigung in der *Europäischen Union* erzielt wurden. *Zugleich wird in dem Bericht bewertet, wie das System mit den Kosten umgeht, die bei seinem normalen Funktionieren entstehen, und wie bei zyklischer Betrachtungsweise ihre vollständige Internalisierung erreicht werden kann.* Diese Evaluierung stützt sich auf ausführliche Gespräche, u. a. mit der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.

Or. en

Änderungsantrag 633
Burkhard Balz, Pablo Zalba Bidegain, José Manuel García-Margallo y Marfil, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Íñigo Méndez de Vigo, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Bericht wird auch bewertet, welche Fortschritte bei der aufsichtsrechtlichen und - behördlichen Konvergenz im Bereich des Krisenmanagements und der Krisenbewältigung in der *EU* erzielt wurden. Diese Evaluierung stützt sich auf ausführliche Gespräche, u. a. mit der

Geänderter Text

In diesem Bericht wird auch bewertet, welche Fortschritte bei der aufsichtsrechtlichen und - behördlichen Konvergenz im Bereich des Krisenmanagements und der Krisenbewältigung in der *Union* erzielt wurden. *In dem Bericht werden ferner die Effizienz des Systems der Europäischen*

Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.

Aufsichtsbehörden als Ganzes und der Mittelbedarf der Behörde unter Berücksichtigung der zunehmenden Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Aufgaben der Behörde bewertet. Diese Evaluierung stützt sich auf ausführliche Gespräche, u. a. mit der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.

Or. en

**Änderungsantrag 634
Gianni Pittella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Errichtung der neuen Aufsichtsarchitektur ist ins Auge zu fassen und ihre Effektivität gründlich zu bewerten. Mittel- bis langfristig sollte die Entwicklung der Aufsichtsarchitektur hin zu einem System mit nur noch zwei Behörden, von denen eine für die mikroprudenzielle Aufsicht und die andere für Transparenz, Investorschutz und Marktintegrität zuständig ist, in Betracht gezogen werden.

Or. en

Begründung

Die Aufsichtsarchitektur im Vorschlag der Kommission beruht auf der Grundlage eines traditionellen Konzepts der Aufsichtsbehörden für die Beteiligten unterschiedlicher Art. Da aber die Grenzen zwischen den Beteiligten unklar sind, sollte mittel- bis langfristig gegebenenfalls eine andere Aufsichtsarchitektur in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 635
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Europäische Parlament und der Rat prüfen diese Verordnung auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts und entscheiden, ob die Aufgaben und der Aufbau der Behörde überarbeitet werden müssen.

Or. en